

Haus- und Badeordnung

für das

Hallenbad „Haldenberghalle“

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Sie ist für alle Gäste verbindlich.
2. Die Benutzung des Hallenbades ist privatrechtlich.
3. Mit dem Eintritt in das Hallenbad anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.
4. Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Lehrer bzw. der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgenommen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.

2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden nicht zugelassen.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Die Zulassung von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Stadtverwaltung gesondert geregelt. Die Badezeiten für Schulklassen werden von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit den Schülern festgelegt.
5. Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Badegäste sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
6. Private Schwimmlehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

1. Die Badetarife werden vom Gemeinderat festgesetzt und am Eingang des Bades sowie in der Regel öffentlich bekannt gegeben.
2. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgelts eine Eintrittskarte. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Fünferkarten sind drei Monate lang vom Tage der Ausgabe an gültig.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Eingang des Bades sowie in der Regel öffentlich bekannt gegeben.
2. Ist das Bad überfüllt oder liegt ein sonstiger wichtiger Anlass vor, kann das Bad ganz oder teilweise für Besucher gesperrt werden. Dies gilt auch bei Veranstaltungen.

§ 5

Geld- und Wertsachen

Geld und Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen. Für Verluste wird nicht gehaftet.

§ 6

Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pflegeleicht zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung hat zu unterbleiben. Verstöße hiergegen verpflichten zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt in Höhe des entstandenen Aufwands, jedoch mindestens 2,50 € erhoben.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.

§ 7

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Bad zu wahren und alles zu unterlassen, was den guten Sitten zuwiderläuft.
2. Die Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Die Badegäste dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume betreten und benutzen.
3. Innerhalb der Badeanlagen ist insbesondere verboten:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen, Musizieren,
 - b) der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern und Tonbandgeräten,
 - c) Rauchen in sämtlichen Räumen, ausgenommen Eingangshalle,
 - d) Ausspucken,
 - e) Wegwerfen von Gegenständen
 - f) Mitbringen von Tieren,
 - g) das Mitführen von Glasflaschen und anderen zerbrechlichen Gegenständen, ferner das Mitbringen von Getränken und Lebensmitteln,
 - h) Papier, Tuben und Seifenreste dürfen nur in die aufgestellten Abfallbehälter gebracht werden.

§ 8

Aufsicht

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Bademeister ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen aus dem Bad zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

- 3. Wer aus dem Bad verwiesen wird, erhält das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 4. Die Stadtverwaltung kann Personen, die aufgrund von Ziff. 2 aus dem Bad verwiesen worden sind, den Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagen.

§ 9

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 10

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Badeanlagen gefunden werden, sind beim Bademeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn ihr oder dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
3. Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke werden verschließbare Garderobenschränke bereitgestellt. Der Badegast ist dafür verantwortlich, dass der Schrank, der seine Kleidung und andere Gegenstände enthält, ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Für Verluste und Beschädigungen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für verloren gegangene Gegenstände (Wertsachen usw.)
4. Die Stadt haftet ferner nicht für die Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Kinderwagen usw., die auf den zum Badegelände gehörenden Parkplätzen abgestellt sind.
5. Die Badegäste haften der Stadt für alle verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtungen, ebenso für den Verlust überlassener Gegenstände.

II. Benutzung der Schwimmhalle

§ 12

Badezeiten

1. Die Badezeit (einschl. der Zeit für das Aus- und Ankleiden) beträgt 90 Minuten. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast die Bade- und Umkleideräume zu verlassen.
2. Die Badezeit wird vom Badepersonal überwacht. Der Badegast kann den festgestellten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.

§ 13

Zutritt

1. Nach Entrichtung des Eintrittspreises erhält der Badegast eine Eintrittskarte aus dem Automaten. Diese Eintrittskarte berechtigt zum Eintritt durch ein Drehkreuz. Hier erhält der Badegast eine Umlaufkarte. Diese berechtigt zur Benutzung eines Garderobenschrankes. Nach Benutzung der Umkleideräume wird mit dieser Karte ein Garderobenschrank geöffnet. Die Kleidungsstücke werden in diesem aufbewahrt. Der Badegast nimmt den Schlüssel des Garderobenschrankes über die Badezeit in Verwahrung. Nach dem Bade wird der Garderobenschrank mit dem Schlüssel geöffnet. Dieser verbleibt bei dem Garderobenschrank, während die Umlaufkarte wieder entnommen wird und beim Durchgang durchs Drehkreuz beim Bad verbleibt. Das Band mit dem Garderobenschlüssel ist sichtbar zu tragen.
2. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Stiefelganges gestattet.
3. Der Barfußgang von den Umkleideräumen zum Duschaum und zur

Schwimmhalle sowie der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

4. Bei Verlust des Garderobenschlüssels ist der festgelegte Ersatz zu leisten. Die Garderobe wird in diesem Falle vom Badepersonal ausgehändigt. Der Badegast hat nachzuweisen, dass ihm die Garderobe gehört.
5. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Bademeisters.
6. Schulklassen und geschlossene Gruppen benutzen die Sammelumkleideräume.
7. Die Schwimmbecken können zeitweise zum Üben von Schulklassen und geschlossenen Gruppen abgeteilt werden. Diese Teile des Beckens werden besonders gekennzeichnet und sind zur Benutzung diesen Personengruppen vorbehalten.
8. Das Planschbecken dient ausschließlich der Benutzung durch Kinder.

§ 15

Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle der Bademeister.
2. Alle Badegäste haben beim Benutzen der Schwimmbecken Bademützen ohne Kunsthaar zu tragen. Bademützen müssen so beschaffen sein, dass sie das gesamte Kopfhaar bedecken.

3. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden.
4. Badekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen werden.
Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 16

Körperreinigung

1. Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmhalle im Duschraum den Körper mit Seife oder anderen Körperreinigungsmitteln zu waschen.
2. In den Schwimmbecken dürfen Seife, Bürsten oder andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung der Becken nicht verwendet werden.
3. Die Desinfektionsanlage zur Verhütung von Fußpilzkrankungen soll nach dem Verlassen des Schwimmbeckens benutzt werden.

§ 17

Verhalten in der Schwimmhalle

1. Nichtschwimmer (auch mit Schwimmhilfen) dürfen nur den Nichtschwimmerteil benutzen. Dies gilt nicht für ordnungsgemäß beaufsichtigten Schwimmunterricht.
2. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Sprungbretter dürfen während der Freigabe nicht unterschwommen werden. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlagen er-

eigenen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

3. In der Schwimmhalle ist neben den Bestimmungen des § 7 verboten:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen,
 - c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen,
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen und
 - e) Schwimmflossen, Tauchbrillen, Bälle u.a. zu verwenden.

III. Inkrafttreten

§ 18

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhingen hat die vorstehende Haus- und Badeordnung am 12. September 1975 beschlossen. Sie tritt am 13. September 1975 in Kraft.